



AUSSTELLUNGS-REGLEMENT

24. AgriMesse Thun

Schweizerische Messe für Landwirtschaft, Wald und Forst

DATUM

27. Februar bis 2. März 2025

ÖFFNUNGSZEITEN

Donnerstag bis Sonntag jeweils von 09.00 bis 17.00 Uhr

KONTAKT

Christoph Studer, Messeleiter, 079 650 54 39, info@agrimesse.ch

VERANSTALTER

Schweizerische Agrotechnische Vereinigung SAV

Association Agrotechnique Suisse AAS

Associazione Agrotecnica Svizzera AAS



Terminkalender

15. September	2024	Anmeldeschluss provisorische Anmeldung
Januar/Februar	2025	Rechnung, Werbematerial, Kundenkarten etc.
vor dem Aufbau	2025	Letzter Zahlungstermin Rechnung
20. – 26. Februar	2025	Aufbau gemäss Auffuhr- und Abbauplan
27. Februar	2025	09.00 Uhr Eröffnung der 24. AgriMesse
02. März	2025	17.00 Uhr Ende der 24. AgriMesse
02. – 04. März	2025	Abbau gemäss Auffuhr- und Abbauplan
04. März	2025	16.00 Uhr Ende der Hallenräumung

Kontakte

Messeleiter	Christoph Studer Telefon 079 650 54 39 info@agrimesse.ch
Stellvertreter	Gerhard Engemann Thun-Expo Mittlere Strasse 27, Postfach 879 3607 Thun Telefon 033 225 11 20 info@thun-expo.ch
Finanzen	Margrith Langenegger Sekretariat SAV Hörnlistrasse 11 8594 Güttingen Telefon 071 695 16 69 margrith@treuhand-langenegger.ch
Messeplatz / Technik	Gerhard Engemann Thun-Expo Mittlere Strasse 27, Postfach 879 3607 Thun Telefon 033 225 11 20 info@thun-expo.ch
Tierschau	Paul Indermühle Suldhalten 3703 Aeschi b. Spiez Telefon 033 654 77 89 paul.indermuehle@agroinfo.ch
Werbung / Marketing	Andreas Studer WAS Werbe-Atelier Studer GmbH Bernstrasse 5 3110 Münsingen Telefon 031 842 11 51 as@werbeatelierstuder.ch

Reglement

Dauer der Messe	Donnerstag, 27. Februar bis Sonntag, 2. März 2025
1. Anmeldeschluss	15. September 2024
2. Messebüro Halle 0	Während dem Auf- und Abbau Kontakt: Christoph Studer, Messeleiter, 079 650 54 39
3. Anmeldung	Die Anmeldung ist verbindlich. Zustellungsarten: Persönliche Abgabe, per Post, per Email oder über das Online-Anmeldeformular auf unserer Website. Die Ausstellungsleitung entscheidet über Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgütern.
4. Zahlung	Die Stand- und Platzmieten werden nach der Bekanntgabe der Einteilung fakturiert. Der Zahlungseingang muss bis spätestens vor dem Aufbau erfolgt sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird dem Aussteller kein Zutritt zum Messegelände gewährt.
5. Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung	Das Standgeld ist gleichwohl fällig. Sofern der Stand weitervermietet werden kann, erhält der Aussteller eine Rückvergütung nach Ermessen der Messeleitung.
6. Aufbauzeiten	Donnerstag, 20.02.2025 09.00 - 17.00 Uhr Freitag, 21.02.2025 08.00 - 16.00 Uhr Montag, 24.02.2025 08.00 - 18.00 Uhr Dienstag, 25.02.2025 07.00 - 18.00 Uhr Mittwoch, 26.02.2025 07.00 - 18.00 Uhr Bitte beachten Sie den Auffuhrplan auf der Website
7. Abbauzeiten	Montag, 03. März 2025 07.00 - 18.00 Uhr Dienstag, 04. März 2025 07.00 - 16.00 Uhr Am Dienstag, 04. März 2025, um 16.00 Uhr müssen alle Ausstellungsgüter abtransportiert und die Stände sauber geräumt sein. Auch Teppichbänder müssen vom Aussteller entfernt werden.
8. Ausstellungs-gestaltung und Einteilung	Über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet die Messeleitung. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Nach erfolgter Einteilung wird die Hallen- bzw. Platzzuteilung dem Aussteller schriftlich bekanntgegeben.
9. Ausländische Firmen	Werden nur mit Vertretungen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen. Sämtliche Korrespondenz inkl. Rechnungen erfolgen an die Adressen dieser Vertretungen. Über die Zulassung zur AgriMesse entscheidet in jedem Falle die Ausstellungsleitung.

10. Untermieter Mitaussteller	Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur mit Bewilligung der Ausstellungsleitung gestattet. Sofern ein Aussteller beabsichtigt, in seinem Stand weitere Aussteller aufzunehmen, ist für jeden zusätzlichen Aussteller eine Anmeldung mit dem Vermerk „Mitaussteller im Stand der Firma...“ auszufüllen und der Ausstellungsleitung einzureichen. Diese entscheidet endgültig über die Zulassung solcher Mitaussteller.	14. Versicherung	Jeder Aussteller ist verpflichtet, für seine Standeinrichtung und seine Waren eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Transportschäden, Beschädigungen und Diebstahl abzuschliessen. Das entsprechende Versicherungsformular kann mit der Anmeldung angefordert werden. Die Messeorganisation lehnt jede Haftung für Schäden jeglicher Art ab. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung oder einer Unterversicherung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
11. Standgestaltung	Auf Verlangen der Ausstellungsleitung sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Schlecht gestaltete Stände und störende Aktivitäten wie Lärmentwicklung usw. sind zu unterlassen. Bei Nichtbefolgung ist die Messeleitung befugt solche Stände zu schliessen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller nicht zu. Auf die Mitaussteller ist Rücksicht zu nehmen. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung der Hallenböden. Der Aussteller ist im eigenen Interesse gehalten, der Ausstellungsleitung den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz mittels eines Massplanes bekanntzugeben (max. Belastung pro 1000 kg/m ² in den Hallen 1 + 0). Der Aussteller haftet ebenfalls für Verunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch Transport entstanden sind. Die hauseigenen Ausstellungswände müssen sorgfältig behandelt werden. Anschriften wie „AgriMesse Aktion, Sonderrabatte usw.“ sind nicht zulässig.	15. Messerrestaurant	Öffnungszeiten beachten. Während der Messe und jeweils an den Abenden nach Bedarf.
		16. Giftstoffe	Aufgrund des Chemikaliengesetzes vom 1. August 2005 sind bestimmte Arten des Verkehrs mit Präparaten, welche durch ihre Zusammensetzung dem Chemikaliengesetz unterliegen (wie z.B. auch gewisse Reinigungs- und Polituren usw.), an offenen Verkaufsstellen wie Ausstellungsständen usw. verboten. Die erlaubten Arten des Verkehrs mit Produkten, welche Gifte enthalten, bedürfen ausserdem einer Bewilligung des für das Domizil des Ausstellers zuständigen kantonalen Giftinspektorates. Der Aussteller hat alle Folgen aus der Nichtbeachtung der Giftvorschriften selber zu tragen.
		17. COVID-19 Schutzmassnahmen	Es gelten die dannzumal gültigen Schutzmassnahmen des Bundes respektive des Kantons Bern. Der Veranstalter kann strengere Schutzmassnahmen erlassen. Diese sind in jedem Fall vom Aussteller zu befolgen.
		18. Verzicht auf Durchführung	Bei Verzicht auf Durchführung der AgriMesse infolge nicht voraussehbarer militärischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf Grund behördlicher Anordnungen, entstehen den Ausstellern keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der AgriMesse.
12. Kundeneintritte	Zur Abgabe an die Kundschaft, Interessenten usw. werden den Ausstellern Kunden-Eintrittskarten abgegeben. Preis pro eingelöste Eintrittskarte: CHF 6.00. Die eingelösten Kunden-Eintrittskarten werden nach der Messe dem zuständigen Aussteller ausgehändigt. Die diesbezüglichen Nachfakturen sind innert 14 Tagen zu bezahlen. Alle rechtzeitig bestellten Eintrittskarten werden mit Firmenbeschriftung bedruckt. Nachträglich bestellte Eintrittskarten werden nicht mehr bedruckt und müssen zwingend mit dem Firmenstempel versehen sein.	19. Informationen Rund um COVID-19	Alle Informationen rund um die AgriMesse betreffend der COVID-19 Situation werden auf der Website publiziert. Die dort aufgeführten Informationen sind verbindlich und zu befolgen.
13. Ausstellerausweise	Werden nach Anzahl Personen am Stand abgegeben. Für die Aussteller sind höchstens 12 Ausweise gratis. Weitere Ausstellerausweise können für CHF 17.00 pro Stück bestellt werden.	20. Ausschluss	Bei Nichtbefolgen des Messereglementes oder Widerhandlungen der geltenden Massnahmen erfolgt der Ausschluss von der AgriMesse ohne jegliche Ansprüche.

21. Standpreise

Flächenmiete Feste Hallen 0 / 1 / 3 / 5 / 6 / 7	Reihenstand mit einer offenen Seite: SAV-Mitglied Nicht SAV-Mitglied	CHF 61.50 pro m ² CHF 73.00 pro m ²
Flächenmiete Zelthallen Eingangshalle / 2	Reihenstand mit einer offenen Seite: SAV-Mitglied Nicht SAV-Mitglied	CHF 56.00 pro m ² CHF 67.00 pro m ²
Flächenmiete unter Vordach Halle 3 + 5	Reihenstand mit einer offenen Seite: SAV-Mitglied Nicht SAV-Mitglied	CHF 37.00 pro m ² CHF 48.00 pro m ²
Flächenmiete Freigelände	Reihenstand mit einer offenen Seite: SAV-Mitglied Nicht SAV-Mitglied	CHF 31.50 pro m ² CHF 42.50 pro m ²
Verpflegungsstände im Freien	SAV-Mitglied, Nicht SAV-Mitglied Minimum	CHF 70.50 pro m ² CHF 250.00
Zuschläge	Eckstand / Reihenstand, 2 Fronten Kopfstand, 3 Fronten	+ 10% vom Standpreis + 20% vom Standpreis
Holzwände Holzblenden	Höhe: 2.75 m, weiss gestrichen Höhe: 0.50 m, weiss gestrichen	CHF 41.50 / Lfm CHF 19.00 / Lfm
Wände und Blenden	Wände und Blenden sind einheitlich. Nutzhöhe 2.75 Lfm, Rastermass 1 Lfm. Die Wände und Blenden sind weiss gestrichen. Sie sind nach der Messe wieder in gebrauchsfertigem Zustand zurückzugeben. Allfällige Schäden werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.	
Holzpodest Reklamewände	Inklusive. Ausser Spezialbauten	CHF 17.00 pro m ² CHF 112.00 / Lfm

22. Technische Anschlüsse

Anschluss im Stand inkl. Stromverbrauch	
Typ 13, maximal 1.2 kW	CHF 112.00
Typ 15, maximal 6 kW	CHF 358.50
CEE 16A, maximal 10 kW	CHF 448.00
CEE 32A, maximal 20 kW	CHF 504.00
CEE 63A, maximal 40 kW	CHF 560.00

Anschluss an Blende	
Typ 13	CHF 112.00
Halogenscheinwerfer 150W	CHF 45.00
Spotlampe 100W	CHF 45.00
Fluoreszenzlampe (Neon) 36W	CHF 45.00

Individuelle Installationen müssen im Vorfeld abgeklärt werden und sind in den obenerwähnten Gebühren nicht inbegriffen. Stände mit Überlast werden vom Stromnetz abgeschaltet.

23. Weitere Dienstleistungen

Kommunikation	WLAN	Preis auf Anfrage.
Wasseranschluss	Kaltwasseranschluss bedingt möglich.	Preis auf Anfrage.
Mobiliar	Tisch 1.30 x 0.80 m Stuhl Korpus 1.20 x 1.12 x 0.40 Korpus 1.60 x 1.12 x 0.40	CHF 28.00 / Stk. CHF 3.50 / Stk. CHF 89.50 / Stk. CHF 89.50 / Stk.
Teppich	Verlegt	CHF 8.00 / m ²
Hubstapler	Nach Aufwand Minimum	CHF 134.50 / Std. CHF 34.00
Stichwort-Einträge auf agrimesse.ch	5 Einträge Jeder weitere Eintrag	kostenlos CHF 11.50
Parkplätze	Für die ganze Messedauer im Freigelände. Solange Vorrat.	CHF 73.00
Standreinigung	Preis auf Anfrage.	
Nebenkosten	Gemeinschafts-Werbung, Bewachung, Geländereinigung, Abfallentsorgung, Hauswart usw. Dieser Betrag wird jedem Aussteller in Rechnung gestellt.	CHF 224.00 pauschal

24. Preise

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Güttingen (Schweiz)

Dieses Ausstellungs-Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil zur Anmeldung.



Danke,

dass Sie das Messe-Reglement befolgen.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche AgriMesse 2025

Freundliche Grüsse

Christoph Studer
Messeleiter

